

Satzung der Stadt Plau am See zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), der §§ 22, 23, 24 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993 S.42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.323, 324) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I. S. 1388)) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom 22. März 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (auf dem Hoheitsgebiet) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Plau am See während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Das Aufstellen, Errichten und Anbringen von Wahlwerbung ist eine Sondernutzung öffentlicher Liegenschaften der Stadt Plau am See.

§ 2 Begriffsbestimmungen

2.1. Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Plakate sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für diejenige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben.

Am Tag der Wahl ist jegliche Wahlwerbung im Umkreis von 100 m um den Eingang eines Wahllokals unzulässig - vorhandene Wahlwerbung ist vom Aufsteller bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, wird die Wahlwerbung kostenpflichtig (Aufwandserstattung) durch die Stadt Plau entfernt (siehe § 6).

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind:

- politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, Träger von Wahlvorschlägen und Einzelbewerber, soweit sie für die jeweils anstehenden Wahlen zu Stadtvertretung, Kreistag, Landtag M-V, Deutschem Bundestag oder Europäischem Parlament oder für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Plau am See zugelassen sind
- Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Den Berechtigten stehen die von diesen beauftragten Personen gleich.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen.

Plakate bzw. Werbeträger welche die Größe DIN A1 überschreiten, sind Großflächenplakatschilder.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach 2.2. zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 Anforderungen an die Anbringung der Wahlwerbung

3.1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das Passieren der Geh- und Radwege nicht behindert oder gefährdet werden.

3.2. Die Anbringung an verkehrsregelnden Einrichtungen und Hinweisschildern sowie an Bäumen und Bushaltestellen ist nicht erlaubt.

3.3. Für alle Schäden, die durch das Anbringen von Werbeträgern jeglicher Art Dritten gegenüber entstehen, haftet der Werbende als alleiniger Schuldner.

3.4. In folgenden Bereichen des Stadtgebietes ist das Aufstellen und Anbringen von Wahlwerbung jeglicher Art unzulässig:

3.4.1. Im städtischen Sanierungsgebiet „Mittelalterlicher Stadtkern“ im Norden begrenzt durch die Töpferstraße, im Osten durch die Große Burgstraße, den Burgplatz, einschließlich der Stietzstraße, im Süden Alter Wall, im Osten durch die Tuchmacherstraße mit folgendem Straßenverzeichnis: Alter Wall, Fischerstraße, Stietzstraße, Wallstraße, Große Burgstraße, Kleine Burgstraße, Töpferstraße, Mauerstraße, Steinstraße bis B191, Tuchmacherstraße, Auf dem Rahmwall, Rahmwallstraße, Mühlenstraße, Am Eichberg, Auf dem Eichberg, Strandstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Eldenstraße, Markt, 1.Wasserstraße, 2.Wasserstraße, 3.Wasserstraße, 4.Wasserstraße, Marktstraße, Burgplatz, Scharrenstraße, Verbindungsstraße

3.4.2. In der Postallee und auf dem Burghof

3.4.3. An der Metow., Mole mit Leuchtturm, Kalkofen, Touristischer Busparkplatz (Am Marienwasser)

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Plakaten und Werbeträgern jeglicher Art im Bereich der Stadt Plau am See bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis. Diese ist fristgerecht beim Ordnungsamt der Stadt Plau am See zu beantragen.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern bedarf zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers und des Straßenbaulastträgers.

§ 5 Erlaubnisversagung

Antragstellern, deren beantragte Werbemaßnahmen den Anforderungen dieser Satzung nicht gerecht werden oder deren Werbung gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (z.B. durch diskriminierende Inhalte) oder sonstige Gesetze und/oder Vorschriften verstoßen, kann die Erlaubnis verwehrt bzw. eine bereits erteilte Erlaubnis wieder entzogen werden.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

6.1 Sämtliche Wahlwerbung ist bis zum Ende des 14.Tages nach Ablauf der Wahlen durch den Aufsteller vollständig zu entfernen.

6.2 Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände oder Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Plau am See beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Aufwand und werden dem Verursacher mittels Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können entsprechend Abs.2 mit einer Geldbuße bis 5 Tausend € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 03.04.2017

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Verfahrensvermerk

Satzung der Stadt Plau am See zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	04.04.2017	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de